

dige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen die Aufhebung dieser Beschlüsse durch die Volkskammer von

§ 4

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen nimmt Berichte über die Arbeit örtlicher Volksvertretungen entgegen und gibt Hinweise zur Verbesserung ihrer Tätigkeit. Er gewährleistet die Auswertung und Verbreitung der besten Arbeits Erfahrungen der örtlichen Volksvertretungen. Er gibt ein entsprechendes Publikationsorgan heraus.

§ 5

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen entscheidet über

- a) Meinungsverschiedenheiten zwischen örtlichen Volksvertretungen, soweit diese nicht durch die nächsthöhere Volksvertretung entschieden werden können, und
- b) Beschwerden der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Kommissionen und Abgeordneten wegen Behinderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 6

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen stellt Richtlinien auf

- a) für die Geschäftsordnungen der örtlichen Volksvertretungen,
- b) für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen,
- c) für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen.

(2) Er übt die Aufsicht über die Abberufung von Abgeordneten der Bezirkstage sowie über die Neubesetzung von Mandaten aus. Er regelt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren im Falle von Mandatsveränderungen und Abberufungen von Abgeordneten,

§ 7

Zur Unterstützung der Volkskammer bereitet der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen Gesetze vor, die den Aufbau und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie Entscheidungen der Volkskammer über Veränderungen der territorialen Gliederung der Bezirke und Kreise betreffen, soweit damit eine Auflösung oder Neubildung von Volksvertretungen verbunden ist.

§ 8

Weitere Aufgaben können dem Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen durch Beschluß der Volkskammer übertragen werden.

§ 9

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen faßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Beschlüsse.

(2) Die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen sind der Volkskammer zur Kenntnis zu geben. Sie können von der Volkskammer aufgehoben werden.

§ 10

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen arbeitet nach einer Arbeitsordnung. Diese wird von der Volkskammer beschlossen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 25. Januar 1957 in Kraft

Das vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechszwanzigsten Januar neunzehnhundertsiebenundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit.

Vom 19. Januar 1957

Die Erfolge bei der Erfüllung des ersten Fünfjahrplanes haben die Voraussetzungen zum noch schnelleren Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen. Daran haben die Leistungen der Werktätigen in allen Zweigen unserer Volkswirtschaft entscheidenden Anteil. Der weitere Aufbau des Sozialismus und damit die ständige Verbesserung unseres Lebens hängt wesentlich von der Steigerung der Arbeitsproduktivität ab. Die Einführung und Anwendung der modernen Technik, ihre Beherrschung durch vielseitig qualifizierte Menschen, die Schaffung eines rhythmischen Arbeitsablaufes und die Verbesserung der Arbeitsorganisation geben die Möglichkeit, die Arbeitszeit in der sozialistischen und ihr gleichgestellten Industrie schrittweise zu verkürzen.

Deshalb wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

In der sozialistischen und ihr gleichgestellten Industrie sowie im Verkehrs- und Nachrichtenwesen wird die wöchentliche Arbeitszeit schrittweise, beginnend mit dem 1. März 1957, auf 45 Stunden verkürzt.

§ 2

(1) Die Verkürzung der Arbeitszeit darf zu keiner Lohnminderung führen.

(2) Einzelheiten regeln die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften.